

**Antrag 259/I/2025****KDV Steglitz-Zehlendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Gewalthilfe für alle! – Gewalthilfegesetz auf queere Betroffene ausweiten!****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 240/I/2025 (Konsens)**

1 Wir fordern die Erweiterung des Gewalthilfegesetzes (Ge-  
 2 wHG) oder auch „Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem  
 3 bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt“ um  
 4 trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen (TIN\*) und damit  
 5 die umfassende Umsetzung der Istanbul-Konvention. Das  
 6 Gesetz muss schnellstmöglich nachgebessert und die ex-  
 7 plizite Inklusion queerer Menschen sichergestellt werden.  
 8

9 Zu diesem Zweck fordern wir die Überarbeitung des §2  
 10 „Begriffsbestimmungen“, der „geschlechtsspezifische Ge-  
 11 walt“ im Sinne des Gesetzes als „Gewalt an Frauen“ defi-  
 12 niert. Diese Definition greift zu kurz! Sie muss ausgewei-  
 13 tet und um trans\*, inter\* und nicht-binäre Betroffene er-  
 14 gänzt werden, damit auch diese angemessenen Gewalt-  
 15 schutz erfahren! Eine Möglichkeit wäre, die Formulierung  
 16 des ursprünglichen Gesetzentwurfs wieder aufzugreifen  
 17 und §2 „Begriffsbestimmungen“ wie folgt anzupassen:  
 18

19 „(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Geset-  
 20 zes ist jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirt-  
 21 schaftliche Gewalthandlung durch eine oder mehrere Per-  
 22 sonen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Ge-  
 23 schlechts oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu  
 24 Schaden oder Leiden führt oder führen kann.  
 25

26 (2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist je-  
 27 de körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche  
 28 Gewalthandlung gegen eine Person aufgrund ihres Ge-  
 29 schlechts oder ihrer Geschlechtsidentität [...] oder durch  
 30 sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person le-  
 31 bende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetrof-  
 32 fenen Person oder eine feste Haushaltsgehörigkeit ist  
 33 nicht erforderlich.  
 34

35 (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes  
 36 sind Personen, die aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer  
 37 Geschlechtsidentität geschlechtsspezifische Gewalt oder  
 38 häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon be-  
 39 droht sind [...].“  
 40

41 Zudem müssen alle weiteren Anpassungen des Gesetzes  
 42 veranlasst werden, die notwendig sind, um TIN\*Personen  
 43 umfassend in die vorgesehenen Maßnahmen des Geset-  
 44 zes zu integrieren bzw. um ihren Ausschluss zu verhin-  
 45 dern. Die Bedarfe von TIN\*Personen müssen im Gesetz an-  
 46 gemessen berücksichtigt und wieder aufgenommen wer-  
 47 den.

48

49 Wir fordern die Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion  
50 dazu auf, sich für die Anpassung der Gesetzeslage einzu-  
51 setzen.

52

### 53 **Begründung**

54 Das am 28. Februar 2025 in Kraft getretene Gewalthilfe-  
55 gesetz (GewHG) ergreift dringend erforderliche Maßnah-  
56 men zur Prävention und zum Schutz von Frauen vor häus-  
57 licher Gewalt und setzt damit Forderungen der Istanbul-  
58 Konvention um. Es führt einen Rechtsanspruch ab 2032  
59 auf Beratung und Schutz vor Gewalt ein und stärkt mit  
60 einem Etat von 2,6 Milliarden Euro beginnend mit 2027  
61 bis 2036 bundesweit Frauenhäuser und Beratungsstellen.  
62 Wir begrüßen die angekündigten zusätzlichen Ressour-  
63 cen und die in Aussicht gestellte bessere Finanzierung für  
64 die Schutz- und Beratungsangebote. Das Gesetz stellt ei-  
65 nen entscheidenden Schritt für den Schutz von Gewalt-  
66 opfern geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt dar.  
67 Das Gesetz hat jedoch einen zentralen Mangel, es umfasst  
68 explizit nur Frauen und Kinder als schutzbedürftige Perso-  
69 nen und schließt trans\*, inter\* und nicht-binäre Personen  
70 (TIN\*) aus.

71 In einem früheren Gesetzesentwurf waren TIN\*Personen  
72 in die Gewaltschutzmaßnahmen und den Rechtsanspruch  
73 integriert, indem die Definition von geschlechtsspezifi-  
74 scher Gewalt alle Personen umfasste, die aufgrund ihres  
75 Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität Gewalt erfah-  
76 ren. Sie wurden jedoch auf Drängen der CDU aus dem Ent-  
77 wurf gestrichen. Die CDU wollte sogar erwirken, dass der  
78 Ausschluss von TIN\*Personen aus den aufgeführten Maß-  
79 nahmen im Gesetz schriftlich festgehalten wird. Sie ha-  
80 ben in ihrem Vorgehen die Rechte von Frauen und queeren  
81 Menschen gegeneinander ausgespielt. Die Streichung von  
82 TIN\*Personen aus dem ursprünglichen Gesetzesentwurf  
83 und die Verabschiedung des Gesetzes in der nun vorlie-  
84 genden Form sendet jedoch ein fatales Zeichen, nämlich  
85 dass der Gewaltschutz von TIN\*Personen weniger wichtig,  
86 weniger dringend ist. Das Gesetz hierarchisiert Gewaltop-  
87 fer und stellt sie gegeneinander. Eine solche Hierarchisie-  
88 rung von Betroffenen können wir nicht mittragen!

89 Zudem setzt das Gesetz in seiner aktuellen Form die  
90 Istanbul-Konvention nicht zufriedenstellend um. Nach  
91 dieser heißt es in Artikel 3 (3): „(...) Der Begriff ‚Geschlecht‘  
92 [bezeichnet] die gesellschaftlich geprägten Rollen, Ver-  
93 haltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine be-  
94 stimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer ange-  
95 messen ansieht.“. Die Istanbul-Konvention bezieht sich  
96 folglich ganz explizit nicht auf das biologische Geschlecht  
97 als Kriterium, sondern auf das soziale, also „Gender“. Un-  
98 ter Artikel 4 (3) heißt es weiter: „Die Durchführung dieses  
99 Übereinkommens durch die Vertragsparteien, insbeson-  
100 dere von Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer,

101 ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des bio-  
102 gischen oder sozialen Geschlechts, (...), der sexuellen Aus-  
103 richtung, der Geschlechtsidentität, (...) sicherzustellen.“.  
104 Zudem erkennt die Istanbul-Konvention z.B. „transsexuel-  
105 le“ Menschen ausdrücklich als „besonders schutzbedürf-  
106 tig“ an. Dieser besonderen Schutzbedürftigkeit wird das  
107 Gewalthilfegesetz nicht gerecht! Das ist nicht bedarfsges-  
108 recht!  
109 Gerade angesichts steigender Übergriffe, Hasskriminali-  
110 tät und Gewalt gegen TIN\*Personen müssen entsprechen-  
111 de Maßnahmen getroffen und die Betroffenen besser un-  
112 terstützt und geschützt werden. Es mangelt schon jetzt  
113 an Ressourcen, die Bedarfe queerer Menschen sind im  
114 Hilfesystem oft nicht angemessen berücksichtigt und die  
115 Strukturen sind auch in diesem Bereich der Gewaltschutz-  
116 arbeit mehr als unzureichend. Eine Verweigerung der ge-  
117 setzlichen Regelung des Gewaltschutzes für queere Men-  
118 schen, einhergehend mit einem entsprechenden Rechts-  
119 anspruch auf Beratung und Schutz, verlagert die Verant-  
120 wortung für den Gewaltschutz queerer Menschen auf  
121 die einzelnen Einrichtungen, welche die Hilfeleistung für  
122 queere Menschen auch heute bereits häufig als Selbst-  
123 verständlichkeit ansehen. Es liegt schon jetzt im Ermes-  
124 sen der Schutzeinrichtungen bei allen hilfesuchenden Per-  
125 sonen im Rahmen von Einzelfallprüfungen über akutes  
126 Schutzbedürfnis, Möglichkeiten und Aufnahmen zu ent-  
127 scheiden.

128